

**Prüfungsrichtlinien**  
**für die Ausbildung zum Gruppenführer der Feuerwehr**  
**(GF-Basis FIII/BIII-Pilot-)**  
**Verfahren 1 (2 Prüfungsteile)**  
**Stand Januar 2016**

**1 Prüfung Gruppenführer der Feuerwehr**

Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Teilnehmer die erforderlichen Kompetenzen zur Erfüllung der Aufgaben eines Gruppenführers erworben hat. Die Prüfung besteht aus zwei schriftlichen Teilen.

**1.1 Bestehen der Prüfung, Wiederholung der Prüfung**

Die Prüfung erfolgt in zwei schriftlichen Teilen, in denen insgesamt 60 Punkte vergeben werden. Zum Erreichen des Lehrgangszieles müssen mindestens 30 Punkte erreicht werden. Zusätzlich müssen in der zweiten schriftlichen Fragearbeit in jedem Fallbeispiel mindestens 3 Punkte und in mindestens zwei Fallbeispielen jeweils mindestens 5 Punkte erreicht werden. Die Vergabe von Noten entfällt. Es wird eine Feststellung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ getroffen.

Erreicht ein Teilnehmer das Lehrgangziel nicht kann die Prüfung einmal wiederholt werden. Der Teilnehmer hat innerhalb von 3 Monaten in einem nachfolgend stattfindenden Gruppenführerlehrgang den Prüfungstag und als Lernphase den davorliegenden Unterrichtstag zu absolvieren.

**1.2 Mitteilung der Ergebnisse**

Das Gesamtergebnis wird dem Teilnehmer am Tag der schriftlichen Prüfungen mitgeteilt.

**1.3 Niederschrift**

Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der das Datum der Prüfung, die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, die Namen der Teilnehmer, die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und das Prüfungsergebnis hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterzeichnen. Bei den von den Ausschussmitgliedern bewerteten Prüfungsteilen muss die Punktevergabe nachvollziehbar dokumentiert werden.

**1.4 Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis**

Ist der Teilnehmer durch Krankheit oder von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung verhindert, so hat er dies nachzuweisen.

Der Teilnehmer kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Vorsitzenden von der Prüfung zurücktreten.

Bricht der Teilnehmer aus in den Sätzen 1 und 2 genannten Gründen die Prüfung ab, so wird die Prüfung an einem vom Vorsitzenden der Prüfung bestimmten Termin fortge-

setzt. Der Prüfungsausschuss entscheidet, in welchem Umfang bereits abgeschlossene Prüfungsteile anzurechnen sind.

Erscheint ein Teilnehmer ohne ausreichende Entschuldigung an einem der Prüfungstage nicht oder tritt er ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

### 1.5 Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten

Teilnehmer, die bei der Anfertigung der schriftlichen Prüfung täuschen oder eine Täuschung versuchen, kann der Aufsichtsführende von der weiteren Teilnahme der schriftlichen Prüfung ausschließen. Über die Teilnahme an der weiteren Prüfung entscheidet der Direktor des Instituts der Feuerwehr NRW. Er kann nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen oder den Teilnehmer von der weiteren Teilnahme am Lehrgang ausschließen.

Wird erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, dass der Teilnehmer bei der Prüfung getäuscht hat, so kann der Direktor des Instituts der Feuerwehr NRW auch nachträglich die Prüfung als nicht bestanden erklären und das Prüfungszeugnis einziehen, dieses aber nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem Tag der Prüfung.

## 2 Durchführung der Prüfungsteile

Die Aufgaben aller schriftlichen Prüfungsteile dienen der Feststellung der Kompetenzen des Teilnehmers und werden vom Direktor des Institutes der Feuerwehr NRW oder einem von ihm beauftragten Mitarbeiter des Institutes der Feuerwehr NRW mit der Ausbildung für den gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienst genehmigt. Die Aufgabenstellungen für beide Prüfungsteile werden gleichzeitig ausgegeben. Insgesamt stehen für die Bearbeitung 60 Minuten zur Verfügung.

### 2.1 Erster schriftlicher Prüfungsteil

Dem Teilnehmer wird eine Fragearbeit mit Freitextfragen aus den Themengebieten der Stufe Gruppenführer vorgelegt. Der Prüfungsausschuss kontrolliert die ausgefüllte Fragearbeit und vergibt bis zu 30 Punkte. Die Vergabe von halben Punkten ist möglich.

### 2.2 Zweiter schriftlicher Prüfungsteil

Dem Teilnehmer wird eine Facharbeit mit drei Fallbeispielen vorgelegt. Der Teilnehmer hat zu den vorgegebenen Einsatzsituationen (Brand-Einsatz, Technische Hilfeleistung-Einsatz, Sonderlage) die durchzuführenden Maßnahmen in der Stufe Gruppenführer anzuführen und ggf. zu begründen. Der Prüfungsausschuss kontrolliert die ausgefüllte Fragearbeit und vergibt bis zu 30 Punkte. Jedes Fallbeispiel wird mit maximal 10 Punkten bewertet. Die Vergabe von halben Punkten ist möglich.

Werden in einem Fallbeispiel weniger als 3 Punkte erreicht, oder werden in mehr als einem Fallbeispiel weniger als 5 Punkte erreicht, ist die Prüfung nicht bestanden.

### 3 Prüfungsausschüsse

Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Direktor des Instituts der Feuerwehr NRW oder einem von ihm bestimmten Mitarbeiter des Instituts der Feuerwehr NRW mit der Ausbildung für den gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienst als Vorsitzendem und zwei Angehörigen der Feuerwehr als Beisitzer.

Die Beisitzer müssen mindestens die Qualifikation zum Zugführer haben.

Der Prüfungsausschuss bewertet die Fallbeispiele des zweiten schriftlichen Prüfungsteiles.

Der Vorsitz kann Dritte zur Mitwirkung bei der Durchführung der Prüfung heranziehen. Bei einem Ausfall von Beisitzern während der Prüfung entscheidet der Vorsitz des Prüfungsausschusses, bei dessen Ausfall der Direktor des Instituts der Feuerwehr NRW über die weitere Durchführung der Prüfung.

### 4 Berufung der Beisitzer in den Prüfungsausschuss

Die Berufung von Beisitzern für den regulären Gruppenführerlehrgang F III oder B III gilt entsprechend auch für die Pilotlehrgänge.

### 5 Inkrafttreten

Diese Prüfungsrichtlinien treten mit Wirkung vom 01.02.2016 in Kraft.